

SO_GERICHTE VSBES.2017.2 vom 7. Juni 2017

SO Obergericht, 2017-06-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VSBES.2017.2_d20170607

FR: SO_GERICHTE VSBES.2017.2 du 7 juin 2017

IT: SO_GERICHTE VSBES.2017.2 del 7 giugno 2017

Regeste

Invalidenrente / Erlass Rückforderung

Erwägungen

E. 7

7.1 Nachdem die Sistierung der Invalidenrente mit Wirkung ab 1. Juli 2016 in Rechtskraft erwachsen ist (Verfügung vom 27. Oktober 2016), ist der ab jenem Zeitpunkt erfolgte Rentenbezug als unrechtmässig im Sinne von Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG zu qualifizieren.

Die Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen beurteilt sich im Gebiet der Invalidenversicherung zwar in erster Linie nach Art. 25 ATSG und den dazu von der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätzen. Soweit die Unrechtmässigkeit des Leistungsbezuges in einem invaliditätsspezifischen Gesichtspunkt begründet liegt, wird die Rückerstattungsforderung zusätzlich von einer Verletzung der Auskunftspflicht (vgl. Art. 77 der Verordnung über die Invalidenversicherung [IVV]) abhängig gemacht. Diese unterschiedliche Rückerstattungsordnung für die Invalidenversicherung ergibt sich nach wie vor aus Art. 85 in Verbindung mit Art. 88bis Abs. 2 lit. a oder lit. b IVV. Ausserhalb der invaliditätsspezifischen Gesichtspunkte bleibt es bei der früher in Art. 47 des alten Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und seit 2003 im ATSG festgehaltenen Rückerstattungsordnung. Ob der zur Wiedererwägung führende Fehler einen spezifisch invaliditätsrechtlichen Gesichtspunkt betrifft, beurteilt sich nicht danach, welche Verwaltungsbehörde den Fehler begangen hat, sondern allein nach der materiellen Seite des Fehlers (Meyer/Reichmuth, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG), 3. Auflage 2014, S. 464 ff. N 145 ff.)

Bei einer während der Untersuchungshaft zu Unrecht weiterhin ausgerichteten Invalidenrente handelt es sich nicht um einen Fehler betreffend materielle Voraussetzungen für die Zusprechung von Leistungen der Invalidenversicherung. Vielmehr liegt bei diesem Sachverhalt kein invaliditätsspezifischer Aspekt vor, weshalb für die Rückforderung der während der Untersuchungshaft zu Unrecht ausgerichteten Invalidenrenten keine Verletzung einer Auskunftspflicht oder Meldepflicht notwendig ist (vgl. Kreisschreiben über Invalidität und Hilflosigkeit in der IV [KSIH], Rz. 6007). Die von der Beschwerdegegnerin angeordnete Rückforderung erweist sich daher als korrekt.

7.2 Der Beschwerdeführer bringt in seiner Beschwerde vor, er habe die Leistungen gutgläubig im Sinne von Art. 25 ATSG bezogen. Ausserdem sei die grosse Härte angesichts der bewilligten unentgeltlichen Rechtspflege resp. der notorischen Prozessarmut des Beschwerdeführers ebenso offenkundig. Wie bereits vorgehend festgehalten, wird dies erst im Rahmen der Beurteilung des Erlassgesuches zu prüfen sein.

7.3 Nach dem Gesagten ist die angefochtene Rückerstattungsverfügung vom 22. Dezember 2016 nicht zu beanstanden und die dagegen erhobene Beschwerde ist abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist.

8. Aufgrund des Prozessausgangs hat der Beschwerdeführer grundsätzlich keinen Anspruch auf Ausrichtung einer Parteientschädigung im kantonalen Beschwerdeverfahren. Die Gehörsverletzung und deren faktische Heilung können jedoch nicht ohne Folgen für die Verfahrenskostenauflegung bleiben. Das Bundesgericht hat entschieden, bei einer Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die Verwaltung mit anschliessender Heilung im gerichtlichen Verfahren rechtfertigt es sich, der Gehörsverletzung durch Zusprache einer reduzierten Parteientschädigung und teilweiser Auferlegung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Urteil vom 4. August 2008, 9C_234/2008, E. 5.1). Eine Entschädigung ist dann geschuldet, wenn nennenswerte (zusätzliche) Kosten entstanden sind, die ohne die Gehörsverletzung nicht angefallen wären (so das bundesgerichtliche Urteil vom 10. Februar 2006, I 329/05, E. 2.3.2). Dies ist trifft hier zu, wobei der zusätzliche Aufwand relativ gering ausfiel. Entsprechend diesen Ausführungen rechtfertigt es sich, die Beschwerdegegnerin zur Vergütung von pauschal 2 Stunden des geltend gemachten Aufwandes zu verpflichten (vgl. Lorenz Kneubühler, Gehörsverletzung und Heilung, ZBI 1998 97 ff. 119; Benjamin Schindler, die «formelle Natur» von Verfahrensgrundrechten, ZBI 2005 169 ff. 193). Der übrige geltend gemachte Aufwand ist ■ nach einer allfälligen Kürzung der Kostennote ■ zufolge Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege durch den Kanton Solothurn zu übernehmen. Der Kanton entschädigt die unentgeltliche Rechtsbeistandin oder den unentgeltlichen Rechtsbeistand angemessen (Art. 122 Abs. 1 lit. a Schweizerische Zivilprozessordnung [ZPO, SR 272]).

Der Vertreter des Beschwerdeführers hat am 30. Mai 2017 eine Kostennote eingereicht, worin er einen Kostenersatz von insgesamt CHF 4■490.65 bzw. einen Zeitaufwand von CHF 3■937.50, entsprechend 15.75 Stunden, sowie Auslagenersatz von CHF 220.50 geltend macht. In Anbetracht von Aufwand und Schwierigkeit des Prozesses erscheint die Vergütung von 14.04 Stunden als angemessen. Zudem ist der Auslagenersatz auf CHF 154.10 zu kürzen. Hiervon hat die Beschwerdegegnerin einen Anteil von 2 Stunden und somit CHF 540.00 (2 Std. à CHF 250.00 und 8 % MWSt.) als Parteientschädigung zu bezahlen.

Die übrige Aufwand und die Auslagen werden aufgrund der unentgeltlichen Rechtspflege durch den Kanton Solothurn entschädigt. Der Stundenansatz beträgt aufgrund des Kreisschreibens Nr. 1 der Gerichtsverwaltungscommission des Kantons Solothurn vom 18. September 2006 seit 1. Oktober 2006 bzw. § 160 Abs. 3 Gebührentarif (GT) CHF 180.00. Damit beträgt der durch den Staat zu entschädigende Anteil der Parteientschädigung CHF 2■507.00 (12.04 Stunden zu CHF 180.00, zuzügl. Auslagen von CHF 154.10 und 8 % MwSt), zahlbar durch die Zentrale Gerichtskasse des Kantons Solothurn. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates sowie der Nachzahlungsanspruch des unentgeltlichen Rechtsbeistandes im Umfang von CHF 650.15 (Differenz zu dem vom Staat vergüteten Anteil des vollen bei einem Stundenansatz von CHF 230.00) während zehn Jahren, wenn A. ___, zur Nachzahlung in der Lage ist (Art. 123 ZPO).

Der Nachzahlungsanspruch wird praxisgemäss basierend auf dem Stundenansatz von CHF 230.00 festgesetzt (vgl. § 160 Abs. 2 GT), wenn wie vorliegend keine Honorarvereinbarung mit dem Klienten vorgelegt wird, in der ein höherer Ansatz vereinbart worden ist. Andernfalls wäre das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers, der sich zur Höhe des

Stundenansatzes nicht äussern konnte, verletzt.

Die Differenz zu der eingereichten Kostennote begründet sich einerseits damit, dass mehrere der geltend gemachten Positionen Kanzleiaufwand darstellen (Orientierungskopien an den Klienten vom 9. Februar, 23. Februar, 26. April, 1. Mai, 8. Mai, 15. Mai. 2017, Fristerstreckungsgesuch vom 20. Januar 2017), der bereits im Stundenansatz enthalten ist und nicht gesondert entschädigt wird. Andererseits betrafen die Abklärungen bei der Staatsanwaltschaft (Telefonate vom 6. Januar, 10. Januar, 15. Februar 2017 sowie der Brief vom 6. Januar 2017) die materiellen Rügen betreffend die Sistierungsverfügung vom 27. Oktober 2017, auf welche vorliegend nicht eingetreten wird, womit dieser Aufwand nicht zu entschädigen ist. Dagegen dauerte die Verhandlung vor dem Versicherungsgericht 75 Minuten, womit die Kostennote diesbezüglich nach oben abzuändern ist. Des Weiteren sind die Kopien pro Stück nur mit 50 Rappen zu vergüten (§ 160 Abs. 5 Gebührentarif) und nicht mit CHF 1.00, wie in der Kostennote geltend gemacht wird. Schliesslich beträgt der Ansatz für die Vergütung von Fahrtspesen 70 Rappen pro Kilometer (§ 157 Abs. 3 Gebührentarif i.V.m. 161 lit. a GAV) und nicht CHF 1.00, wie beantragt.

Aufgrund von Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von CHF 200.00 ■ 1'000.00 festgelegt. Im vorliegenden Fall hat die IV-Stelle des Kantons Solothurn an die Verfahrenskosten pauschal CHF 200.00 und der Beschwerdeführer pauschal CHF 800.00 zu bezahlen, die jedoch infolge Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege durch den Kanton Solothurn zu übernehmen sind (Art. 122 Abs. 1 lit. b ZPO). Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während zehn Jahren, wenn A. ___ zur Nachzahlung in der Lage ist (Art. 123 ZPO).

Demnach wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Die Akten werden nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils an die IV-Stelle des Kantons Solothurn zur Behandlung des Erlassgesuches überwiesen.
3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung in der Höhe von CHF 540.00 (inkl. MwSt.) zu bezahlen.
4. Die Kostenforderung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes, Rechtsanwalt Claude Wyssmann, wird auf CHF 2'507.00 (inkl. Auslagen und MwSt) festgesetzt, zahlbar durch die Zentrale Gerichtskasse des Kantons Solothurn. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates sowie der Nachzahlungsanspruch des unentgeltlichen Rechtsbeistandes im Umfang von CHF 650.15 (Differenz zu vollem Honorar) während zehn Jahren, wenn A. ___, zur Nachzahlung in der Lage ist (Art. 123 ZPO).
5. Die Beschwerdegegnerin hat an die Verfahrenskosten einen Betrag von CHF 200.00 zu bezahlen.
6. Der Beschwerdeführer hat an die Verfahrenskosten einen Betrag von CHF 800.00 zu bezahlen, der infolge Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege durch den Staat Solothurn zu übernehmen ist. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren, wenn A. ___, zur Nachzahlung in der Lage ist (Art. 123 ZPO).

7. Das Protokoll der Verhandlung vom 30. Mai 2017 geht zur Kenntnis an die Parteien.

Rechtsmittel

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von 30 Tagen seit der Mitteilung beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar (vgl. Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes, BGG). Bei Vor- und Zwischenentscheidungen (dazu gehört auch die Rückweisung zu weiteren Abklärungen) sind die zusätzlichen Voraussetzungen nach Art. 92 oder 93 BGG zu beachten.

Versicherungsgericht des Kantons Solothurn

Der Präsident

Der Gerichtsschreiber

Flückiger

Isch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.